

An alle  
Mieterinnen und Mieter

Ansprechpartnerin Frau Lappano  
Durchwahl: 06031/7372-12  
Datum: 22.11.2022

**Informationsschreiben über das  
Gesetz zur Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von  
Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)**

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14.11.2022 das Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu berücksichtigen. Mit diesem Informationsschreiben kommen wir den vorgesehenen Informationspflichten nach und informieren Sie insbesondere darüber, wie die Entlastung an Sie weitergegeben werden soll.

**Was heißt das für Sie?**

- Die Verrechnung der Entlastung erfolgt **automatisch** grundsätzlich im Rahmen der nächsten Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022, welche Ihnen im Jahr 2023 zugeht. Der Betrag wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

Hinweise:

Für Mieter, die in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Heizkostenvorauszahlungen erhöht haben, besteht die Möglichkeit den Betrag, um den die Vorauszahlung erhöht wurde, für den Monat Dezember 2022 zurückzufordern.

Soweit seit 19.02.2022 ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nicht verpflichtet sind den Betrag in Höhe von 25 % der vereinbarten Heizkostenvorauszahlungen für den Monat Dezember 2022 zu zahlen.

Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass sich dann der Nachzahlungsbetrag in der Heizkostenabrechnung 2022 um den Betrag erhöhen kann, der im Dezember 2022 nicht gezahlt worden ist. Die Entlastung bleibt also unter dem Strich identisch, es verschiebt sich lediglich der Zeitpunkt der Entlastung. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, sich den Betrag nicht auszahlen zu lassen, sondern mit der nächsten Betriebs- und Heizkostenabrechnung verrechnen zu lassen.

Nach Rücksprache mit unserem Versorger wird es von dessen Seite aktuell keine weiteren Informationen geben.

- Weitere Informationen und Hinweise zu dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhalten Sie auch über das Informationsblatt der Bundesregierung unter [BMWK - Dezemberabschlag für Gas und Wärme: Informationsblatt für Mieterinnen und Mieter](#)

Für weitere Fragen oder ergänzende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.